



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



22.031

Subsidiare Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft. Bundesgesetz und Verpflichtungskredit

Aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique. Loi fédérale et crédit d'engagement

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir sind heute Morgen auf die Vorlagen 1 und 2 eingetreten und haben den Rückweisungsantrag Engler abgelehnt. Der Rückweisungsantrag der Minderheit ist zurückgezogen worden. Wir kommen nun zur Detailberatung.

1. Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

1. Loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

... auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen ...

Abs. 2

... infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen trotz ... eine Illiquidität droht oder sie von einer Illiquidität betroffen sind.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



Art. 1

Proposition de la commission

AI. 1

... en électricité malgré toute évolution imprévue.

AI. 2

... des problèmes de liquidités dus à une évolution imprévue menacent d'illiquidité ou qui sont concernées par une illiquidité malgré les mesures prises par les entreprises, leurs partenaires financiers ou leurs propriétaires directs ou indirects.

AI. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ein kurzer Rückblick auf den Vormittag: Ich bin nicht in Jubelgeschrei verfallen, aber ich bin dankbar, dass wir jetzt eintreten und die Detailberatung durchführen können. Ich glaube, das gibt den betroffenen Stromunternehmen, den mit ihnen vertraglich verbundenen Unternehmen und, so hoffe ich, letztlich auch den Stromkunden eine gewisse Sicherheit. Vor allem aber haben wir so die Chance, rechtzeitig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Falls nicht, glaube ich, geben wir dem Bundesrat eine klare Botschaft mit auf den Weg, wie notrechtlich verfügt werden müsste.

Nun, ich mache in der Detailberatung zu einzelnen Bestimmungen kurze Hinweise, dies insbesondere dort, wo sich die Kommission entschieden hat, abweichende Beschlüsse zu fassen bzw. Ihnen solche zu beantragen. Bei Artikel 1 haben wir den Begriff der "ausserordentlichen Marktentwicklungen" ersetzt durch den der "unvorhergesehenen Entwicklungen"; wir möchten uns nicht auf den Markt beschränken und es etwas offener formulieren, um die nötige Flexibilität zu haben. In Absatz 2 haben wir den Begriff der drohenden "Überschuldung" gestrichen. Wir haben schon heute Morgen über Illiquidität und Überschuldung gesprochen. Die beiden Begriffe erscheinen denn auch später noch im Gesetz. Die Kommission möchte sich jetzt auf eine drohende oder bestehende Illiquidität beschränken und den Tatbestand einer Überschuldung in Artikel 1 weglassen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich möchte zu Artikel 1 eine Bemerkung aufgrund der Diskussion von heute Morgen abgeben. Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen: Wir haben in der Kommission eine politische Diskussion darüber geführt, dass die Überschuldung eben nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist. Wir haben ja heute Morgen darüber gesprochen: Überschuldung ist aus meiner Sicht ein vorhersehbares Ereignis, das auch auftreten könnte. Wenn wir die Überschuldung gesetzgeberisch bewusst ausschliessen, dann ist für mich klar, dass in diesem Bereich der gesetzgeberische Wille vorhanden ist, um die Überschuldung nicht Gegenstand des Notrechts werden zu lassen. Denn wir schliessen das aus. Ansonsten könnte man begründen, dass man das gesetzgeberisch regeln kann und wir jetzt eine Vorlage auf dem Tisch haben. Wir sagten dann, daher müssten wir das jetzt aufnehmen. Ich glaube, das ist dann die Chance des Zweitrates: Entweder nimmt er die Überschuldung auf, oder der Bundesrat hat sich nach meiner Auffassung dann eben an das Gesetz und an den Willen der Kommission zu halten, wonach die Überschuldung kein Gegenstand einer Hilfe sein kann.

Wir müssen hier schon ehrlich miteinander sein: Wenn wir sagen, wir sehen voraus, was kommt, wir regeln das in einer seriösen Art und Weise, dann sollten wir nicht widersprüchlich sein. Wir kennen nämlich diesen Tatbestand; er kann aus meiner Sicht im nächsten Frühjahr eintreten. Wenn wir aufgrund einer anderen Entwicklung, als wir heute annehmen, in Europa eine Systemkrise hätten, dann könnte es eben sein, dass dieser Tatbestand eintritt.

Ich möchte das einfach zuhanden des Amtlichen Bulletins festhalten: Das ist die Folge unseres Eintretens, der seriösen Beratung, des Ausschlusses dieses Tatbestandes, und ich gehe davon aus, dass sich der Bundesrat an diese Diskussion zurückrinnern wird.

AB 2022 S 598 / BO 2022 E 598

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Es ist richtig, was Herr Schmid gesagt hat; darüber haben wir eine vertiefte Diskussion geführt. Indem wir den Begriff der Überschuldung streichen, geben wir auch eine klare Botschaft mit auf den Weg. Auf der anderen Seite müssen wir uns auch bewusst sein, dass Illiquidität zu Überschuldung und Überschuldung zu Illiquidität führen kann, aber es sind nicht die gleichen Tatbestände. Ich glaube, das muss man auch für die weitere Beratung mitnehmen.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

- ...
- a. über ihre Handelsgeschäfte mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft vernetzt sind;
 - b. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können;
 - c. über einen Versorgungsauftrag in der Schweiz verfügen; und
 - d. über eine Produktion in der Schweiz verfügen, die sie am Markt absetzen.

Art. 2

Proposition de la commission

AI. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

...

- a. elles sont liées à d'autres entreprises ...
- b. elles fournissent des prestations qui ne peuvent pas être remplacées par d'autres participants au marché dans un délai supportable pour l'économie nationale ou régionale;
- c. elles disposent d'un mandat pour l'approvisionnement en électricité en Suisse;
- d. elles disposent d'une production en Suisse qu'elles vendent sur le marché.

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Wir haben in der Kommission darüber beraten, ob es jetzt systemrelevante oder systemkritische Unternehmen sind, die hier betroffen sein könnten. Uns wurde gesagt, dass es im Französischen keine sprachliche Differenzierung zwischen Systemrelevanz und Systemkritikalität gebe. Die Kommission hat daher entschieden, beim Begriff der systemkritischen Unternehmen und beim Begriff der Systemkritikalität zu bleiben.

Dann zu Absatz 2, wenn ich diesen Hinweis auch gleich geben darf: Das ist eigentlich die zentrale Änderung, welche die Kommission im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates beschlossen hat. Wir haben insbesondere von der Konferenz kantonaler Energiedirektoren die Bitte erhalten, diesen Rettungsschirm doch so weit zu öffnen, dass weitere Unternehmen einen Antrag auf Finanzhilfe stellen können. Es geht um Unternehmen, welche systemkritische Funktionen erfüllen, welche in der Schweiz eine Produktion haben, welche in der Schweiz einen Versorgungsauftrag haben, welche in der Schweiz den Strom am Markt absetzen. Wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen, sollen sie ebenfalls als systemkritische Unternehmen gelten und eine Finanzhilfe des Bundes in Form eines Darlehens beantragen können.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

... infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen trotz ... Illiquidität, so gewährt der Bund nach Massgabe dieses Gesetzes subsidiär Finanzhilfen in Form von Darlehen.

Abs. 2

Streichen

Art. 3

Proposition de la commission

AI. 1

Si une entreprise d'importance systémique est menacée d'illiquidité en raison de problèmes de liquidités dus à une évolution imprévue et malgré les mesures prises par l'entreprise, ses partenaires financiers et ses propriétaires directs ou indirects, la Confédération lui octroie à titre subsidiaire et conformément à la présente loi une aide financière sous forme de prêt.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfta Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



AI. 2
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Ganz kurz: Es war verschiedentlich zu hören, dass Unternehmen mit Zwang unter den Rettungsschirm kommen. Das ist so nicht richtig. Darlehen bekommt nur jenes Unternehmen, welches die Voraussetzungen erfüllt und effektiv auch einen Antrag auf ein Darlehen stellt. Von Zwang kann man insofern reden, als die drei grossen Stromkonzerne Axpo, Alpiq und BKW verpflichtet werden sollen, eine Bereitstellungspauschale zu leisten und in diesem Sinne auch für die Kosten aufzukommen, welche das Ganze für den Bund verursacht.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.031/5197)

Für Annahme der Ausgabe ... 37 Stimmen

Dagegen ... 1 Stimme

(3 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 5, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Verfügung bzw. der Vertrag bestimmt die maximale Darlehenssumme.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7

Proposition de la commission

AI. 1

La décision ou le contrat détermine la somme maximale prêtée.

AI. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AB 2022 S 599 / BO 2022 E 599

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Einfach der Hinweis: Ein Darlehen des Bundes, das als Finanzhilfe gewährt ist, ist marktgerecht zu verzinsen. Hinzu kommt ein Risikozuschlag von 4 bis 8 Prozent pro Jahr,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



der auf der Darlehenssumme berechnet wird, nicht auf dem Zins. Dieser Risikozuschlag kann auf 5 bis 10 Prozent erhöht werden, wenn das Unternehmen gegen Pflichten, Auflagen oder Bedingungen verstösst.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Die Darlehensverfügung bzw. der Darlehensvertrag regelt ...

a. ... Darlehens oder eines zu beziehenden Teilbetrags;

...

Art. 8

Proposition de la commission

La décision de prêt ou le contrat de prêt fixe les modalités d'obtention ...

a. le montant minimal d'un prêt ou d'un montant partiel à obtenir;

...

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Der Antrag enthält insbesondere eine Begründung des Liquiditätsbedarfs und ...

Abs. 3

...

b. unvorhergesehene Entwicklungen ...

...

Art. 9

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

La demande comprend en particulier une justification du besoin de liquidités et ...

AI. 3

...

b. ... en raison d'une évolution imprévue qui l'oblige ...

...

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Zu Artikel 9 gebe ich Ihnen diesen Hinweis: Ein Darlehen, das per Verfügung zugesprochen oder über das ein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde, setzt dann für den Bezug noch einen entsprechenden Antrag der Darlehensnehmerin voraus. Es kann auch ein Teilbetrag des Darlehens bezogen werden. Der Bezug setzt voraus, dass der Verwaltungsrat im Antrag schriftlich bestätigt, dass das Unternehmen nicht überschuldet ist und alle zumutbaren Selbsthilfemaßnahmen getroffen hat. In Absatz 3 ist eben das zu finden, was wir in der Eintretensdebatte schon verschiedentlich angesprochen haben. Das zuständige Departement darf die Auszahlung nicht veranlassen, wenn das Unternehmen überschuldet ist, und zwar auch dann nicht, wenn ein Darlehensvertrag abgeschlossen wurde. Sie finden in Buchstabe c dann noch explizit die Feststellung, dass es auch eine unmittelbare Illiquidität braucht, welche die Stromversorgung in der Schweiz gefährden würde. Dort ist das Wort "Überschuldung" immerhin auch noch zu finden; das müssen wir dann vielleicht noch etwas anschauen.

Schmid Martin (RL, GR): Ich erlaube mir, gerade dort einzusetzen, wo Kollege Fässler aufgehört hat.

Ich will nur darauf hinweisen, dass die Darlehensaushaltungen, wenn wir das Gesetz so verabschieden, doch an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft sind, nämlich – und das ganz klar – an die Nichtüberschuldung in diesem Zeitpunkt. Das heisst, die Illiquidität kann, nachdem der Systemcrash dann eingetreten wäre – Sie



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



haben ja als Kommissionssprecher, Herr Kollege Fässler, darauf hingewiesen –, durchaus zu einer Überschuldung führen.

Weiter steht hier, dass die Nichtüberschuldung eine absolute Voraussetzung ist. Das ist nicht meine Meinung. Ich sage nur, dass das hier im Gesetz steht und dass das UVEK sonst keine Auszahlung vornehmen darf. Ansonsten, wenn man der Auffassung ist, das sei nicht so gemeint, muss man das im Zweitrat anpassen. In den Voraussetzungen ist das doch sehr restriktiv formuliert. Denn wir regeln ja einen Tatbestand, den wir nicht genau kennen. Ich weiss noch nicht genau, wie sich das entwickelt und ob Notrecht nicht gerade in einer solchen Situation sehr hilfreich wäre. Meines Erachtens kann der Bundesrat dann hier nicht Notrecht anwenden. Wir haben das diskutiert; wir regeln das bewusst, wir regeln das genau. Hier, glaube ich, hat der Bundesrat dann keinen Spielraum, wenn der Gesetzgeber das nicht anpasst.

Nun noch zu Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2: Viele haben uns vorgeworfen, dass gewisse Unternehmen davon profitieren würden, wenn die grossen Stromfirmen ein Problem bekämen, und dass sie jetzt teilweise Beteiligungen verkaufen müssten. Schauen Sie, hier steht: "alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen getroffen hat". Damit das UVEK überhaupt einen Franken auszahlen kann, muss das Unternehmen alle Selbsthilfemassnahmen getroffen haben. Nun frage ich all jene, die Teil eines Managements sind oder in einem Verwaltungsrat sitzen: Was muss man, wenn man sieht, dass sich ein potenzielles Problem abzeichnet, tun, um die Risiken zu reduzieren? Wenn man das so schreibt, ist das natürlich auch eine Aufforderung, dass man heute die erforderlichen Massnahmen ergreift, damit es nie so weit kommen wird. Denn das sind Selbsthilfemassnahmen, über solche kann das Unternehmen selbst entscheiden; es kann selbst Geld aufnehmen, es kann selbst Kapital aufnehmen.

Ich möchte nur darauf hinweisen: Wir regeln hier, mit sehr strengen Voraussetzungen, etwas sehr restriktiv, wobei ich davon ausgehe, dass sich das UVEK daran halten wird. Ich mache Ihnen einfach beliebt, derart strenge Voraussetzungen vielleicht doch noch einmal anzuschauen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Das ist in Ihrer Kommission in extenso diskutiert worden. Sie waren wahrscheinlich nicht dabei. Das ist ja das, was der Bundesrat vorgesehen hat. Ihre Kommission hat das diskutiert und festgestellt, dass es bei Artikel 9 Absatz 2 heisst: "Das UVEK kann bei Verdacht auf eine Überschuldung [...]." In Absatz 3 heisst es dann: "Das UVEK veranlasst die Auszahlung, wenn: [...]." Das sind zwei verschiedene Stufen. Ihre Kommission hat das bereits diskutiert. Es ist das, was der Bundesrat vorsieht. Ihre Kommission übernimmt das, niemand hat einen Minderheitsantrag gestellt. Sie können also davon ausgehen, dass diese Fragen in extenso in Ihrer Kommission diskutiert worden sind. Weil der Präsident heute hier keine Kommissionssitzung veranstalten will, werde ich mich jetzt nicht noch länger dazu äussern. Aber die Fragen sind gestellt und auch beraten worden. Es gibt keine Minderheit. Von daher gibt es keine andere Meinung aus Ihrer Kommission als diejenige, die auch der Bundesrat vertritt.

Rieder Beat (M-E, VS): Ich war bei den Beratungen dabei und weise einfach noch einmal darauf hin, dass der Meccano dieses Gesetzes unseres Erachtens – aus Sicht der Minderheit, die das Gesetz zurückweisen wollte – äusserst komplex ist und allenfalls kontraproduktiv sein könnte, wie Kollege Schmid das erwähnt hat. Es wäre dann, wenn dieses Gesetz an den Zweitrat geht, am Zweitrat, das genauer anzuschauen. Es könnte sonst ein Rohrkrepierer werden.

Angenommen – Adopté

AB 2022 S 600 / BO 2022 E 600

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



AI. 4

Biffer

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Hier zwei Hinweise, zuerst einen zu Absatz 1: Wird ein Darlehen beansprucht, dürfen bis zur vollständigen Begleichung des Risikozuschlags keine Dividendausschüttungen beschlossen, keine Kapitaleinlagen zurückgestattet und auch keine Darlehen gewährt werden.

Dann zu Absatz 4: Hier hat die Kommission entschieden, den Entwurf des Bundesrates zu streichen. Der Bundesrat sah in seinem Entwurf vor, die betroffenen Unternehmen zu verpflichten, mit Kantonen und Gemeinden Verhandlungen zur Stundung von Abgaben, Wasserrechtszinsen usw. zu führen. Eine solche einseitige Verhandlungspflicht ist nach Einschätzung der Kommission wertlos. Das wäre so, wie wenn man den Bundesrat beauftragen würde, mit der Europäischen Union Verhandlungen zum Abschluss bilateraler Verträge zu führen. Wenn die Gegenseite nicht will, ist das gut gemeint, hilft aber nicht wirklich weiter. Deshalb hat die Kommission entschieden, den Absatz zu streichen – nicht wegen der EU, sondern weil einseitige Verhandlungspflichten wertlos sind.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

AI. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gemäss dieser Bestimmung dürfen die Rechte und Pflichten allfälliger bestehender Konzessionsverträge, Leistungsverträge sowie anderweitiger Verträge zwischen den Kantonen und Gemeinden einerseits und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nicht verletzen.

Art. 11

Proposition de la commission

AI. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 4

Les conventions de droit public visées par la présente disposition ne doivent pas violer les droits et obligations découlant d'éventuels contrats de concession, les droits de faire passer une conduite et autres contrats existants entre les cantons et les communes, d'une part, et les entreprises du secteur de l'électricité, d'autre part.

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: In einer Darlehensverfügung kann gemäss Absatz 1 vorgesehen werden, dass die Darlehensnehmerin Verhandlungen zur Bestellung von Sicherheiten im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen führen muss.

Erlauben Sie mir, Herr Präsident, jetzt gleich die Überleitung zu Absatz 4 zu machen, auch wenn dieser bis jetzt noch nicht aufgerufen wurde. Mit dem hinzugefügten Absatz 4 möchte die Kommission klarstellen, dass öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Rechte und Pflichten von Konzessionsverträgen sowie Verträgen zwischen den Kantonen und Gemeinden und den Unternehmen nicht verletzen dürfen.

Angenommen – Adopté

Art. 12, 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Das UVEK kann in der Verfügung kapitalmarktübliche Auflagen und Bedingungen festlegen, um die finanziellen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



Risiken des Bundes im Zusammenhang mit ...

Art. 14

Proposition de la commission

Le DETEC peut préciser dans sa décision les restrictions et conditions à respecter, habituelles sur le marché des capitaux, afin de réduire les risques financiers encourus par la Confédération en lien avec l'emprunteuse
...

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Es wurde bereits am Morgen darauf hingewiesen: Den Kantonen kommt eine wichtige Rolle in der Stromversorgung zu. Die meisten Kantone sind zudem in unterschiedlichen Konstellationen an den Stromunternehmen beteiligt. Nun sieht dieses Gesetz Finanzhilfen vor. Für den Fall, dass es dabei zu Verlusten kommt, schreiben wir im Gesetz fest, dass sich die Kantone zur Hälfte, also zu 50 Prozent, an der Kompensation zu beteiligen haben.

Angenommen – Adopté

Art. 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bund erhebt von den systemkritischen Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 eine jährliche Bereitstellungspauschale.

Abs. 2–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6

Der Bund erhebt von den systemkritischen Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 2 anstelle einer Bereitstellungspauschale einen angemessen erhöhten Risikozuschlag nach Artikel 7 Absatz 3.

Art. 18

Proposition de la commission

AI. 1

... des entreprises d'importance systémique au sens de l'article 2 alinéa 1.

AB 2022 S 601 / BO 2022 E 601



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



AI. 2–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 6

Au lieu d'un forfait de mise à disposition, la Confédération prélève auprès des entreprises d'importance systémique au sens de l'article 2 alinéa 2, une prime de risque majorée de manière appropriée conformément à l'article 7 alinéa 3.

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Bevor ich zu Absatz 1 komme, eine allgemeine Feststellung: Die drei von Gesetzes wegen als systemkritisch beurteilten Stromunternehmen Axpo, Alpiq und BKW werden mit Artikel 18 verpflichtet, den Bund für das Bereitstellen möglicher Finanzhilfen pauschal und je in gleicher Höhe zu entschädigen. Die Bereitstellungspauschale besteht einerseits aus einem der Rendite einer vierjährigen Bundesanleihe entsprechenden Betrag und andererseits aus den Kosten, die dem Bund aus dem Bezug von Dritten für den Vollzug dieses Gesetzes entstehen. Im Falle des Bezugs eines Darlehens werden dann die zu bezahlenden Zinsen und Risikozuschläge abgezogen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Möchten Sie den Antrag der Kommission noch genauer erläutern?

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Das mache ich gerne. Wir haben es so aufgeteilt: In Absatz 1 werden die systemkritischen Unternehmen berücksichtigt, indem wir sagen "Unternehmen gemäss Artikel 2 Absatz 1" – das sind eben die drei Grossen. In Absatz 6 kommen die kleineren und grösseren Unternehmen, nicht aber die ganz grossen Stromunternehmen, welche ebenfalls die Voraussetzung der Systemkritikalität erfüllen. Für sie gilt, dass sie zwar keine Bereitstellungspauschale leisten müssen, aber dann, wenn sie ein Darlehen beanspruchen, einen erhöhten Risikozuschlag leisten müssen. Das ist das geänderte Konzept der Kommission.

Juillard Charles (M-E, JU): Je ne suis pas intervenu durant le débat d'entrée en matière, même si j'aurais eu envie de faire une proposition de renvoi en commission portant précisément sur ce point. La perception de forfaits de manière tout à fait arbitraire auprès des trois entreprises qui sont les plus importantes et qui sont considérées comme d'importance systémique s'apparente à mon sens davantage à une punition collective qu'à une participation à l'aide.

Je m'explique. Je peux comprendre que tout ce qui est prévu dans la loi doive être mis en place et que l'on doit être prêt à aider ces entreprises. Mais pourquoi ces entreprises devraient-elles participer à la mise à disposition du prêt, alors qu'elles sont saines et ne prétendent pas aujourd'hui au mécanisme dont nous discutons, parce qu'elles disposent de suffisamment de liquidités ou de suffisamment de crédits de leurs financeurs pour pouvoir emprunter de l'argent en cas de besoin et investir ces liquidités sur la bourse de l'électricité? C'est quelque chose qui ne me semble pas correct du tout vis-à-vis de ces entreprises.

Peut-être que le département, en vue de la discussion dans la commission du Conseil national, devrait examiner s'il n'y a pas moyen de réduire ce forfait pour les entreprises qui, a priori, ont peu de chance de recourir à l'aide. Que se passera-t-il sinon? En les faisant contribuer comme les autres au forfait, on prend un risque. On parle de 15 à 40 millions de francs par année pour assurer la mise à disposition de ce crédit-cadre de 10 milliards de francs – pour autant que celui-ci suffise, puisqu'on a entendu ce matin que cela pourrait assez rapidement ne pas suffire.

Le fait de devoir verser cette contribution pourrait inciter ces entreprises à s'exposer encore davantage aux risques et à devenir un risque systémique, alors qu'elles n'en représentent pas un aujourd'hui et que les dizaines de millions qu'elles devraient mettre dans ce pot leur permet actuellement de se débrouiller toutes seules.

Je souhaiterais donc avoir l'avis du département sur cette question. N'y a-t-il pas un moyen de différencier le forfait pour "les bons élèves"? J'entends par là ceux qui sont moins exposés, parce qu'ils produisent de l'énergie et sont simultanément gestionnaire du réseau de distribution (GRD) pour une grande partie de leur production, autrement dit ceux qui ont des clients captifs, qui doivent obligatoirement acheter leur électricité chez eux. Dans ces cas, n'y a-t-il pas la possibilité d'atténuer, de diminuer, voire de supprimer purement et simplement le forfait de mise à disposition?

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Herr Kollege Juillard spricht ein Thema an, das wir auch in der Kommission diskutiert haben; ich habe es beim Eintreten angesprochen. Es ist so: Die drei grossen Schweizer Stromkonzerne sind auf den ersten Blick nicht dem gleichen Liquiditätsrisiko ausgesetzt, und zwar einfach aufgrund der Tatsache, dass sie am Markt unterschiedlich positioniert sind. Die Bernischen Kraftwerke (BKW)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



können ihre eigene Produktion zu einem wesentlichen Teil an gebundene Monopolkunden absetzen. Das heisst, sie müssen den Weg über die Absicherung an der Börse oder auch mittels bilateraler Geschäfte nicht machen.

Axpo und Alpiq sind in einer ganz anderen Konstellation: Sie haben keine gebundenen Direktkunden. Bei der Axpo kann man allenfalls mit Blick auf die CKW diesbezüglich noch einen Vorbehalt machen; ansonsten haben sie keine gebundenen Direktkunden. Von diesem Gesichtspunkt her wäre eine Differenzierung vielleicht tatsächlich zu prüfen gewesen – wir haben das nicht gemacht; der Bundesrat hat es nicht vorgeschlagen. In den Beratungen, insbesondere auch bei der Anhörung, haben wir aber Folgendes zur Kenntnis genommen: Wenn es zu einem Systemversagen kommt, ausgelöst beispielsweise durch die Alpiq, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Ganze dann auch Implikationen für die BKW hat – das ist nicht auszuschliessen. Wenn die Preise steigen und eine Dimension annehmen, welche auch die BKW mit dem heutigen Business Continuity Management nicht abdecken kann, dann kann auch die BKW in Schwierigkeiten kommen. In diesem Sinne hat sich die Kommission entschieden, diese drei Stromkonzerne gleich zu behandeln.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: In Artikel 18 findet sich die sogenannte Bereitstellungspauschale. Das sind die Mittel, die der Bund aufwenden will, um diese 10 Milliarden Franken bereitzustellen, damit diese in extrem kurzer Zeit, innerhalb von 24 Stunden, abrufbar sind. Die Frage ist: Wer bezahlt die Kosten für die Bereitstellung? Der Bundesrat schlägt Ihnen vor – und das ist auch die Meinung Ihrer Kommission, es gibt hier keinen Minderheitsantrag –, dass diese von den drei grossen, systemkritischen Unternehmen bezahlt werden sollen. Sie könnten hier auch sagen: Die Unternehmen sollen nichts bezahlen, das soll auf Kosten des Bundeshaushalts gehen. Ich kann Ihnen aber schon jetzt sagen, Kollege Maurer würde sich vehement dagegen wehren. Ich sage nur: Sie haben die Möglichkeit, das auch anders zu gestalten. Es wurde in Ihrer Kommission aber von niemandem etwas anderes eingebracht.

Es wurde diskutiert, dass sich auch weitere Unternehmen als systemkritisch bezeichnen lassen können, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Das hat Ihre Kommission in Artikel 2 umschrieben, das war auch der Wunsch der Kantone. Diese Unternehmen müssen sich nicht an den Bereitstellungskosten beteiligen, aber sie haben einen höheren Risikozuschlag, wenn sie ein Darlehen beantragen.

Artikel 21 hat der Kommissionssprecher noch nicht vorgestellt. Ich nenne diesen "BKW-Artikel". Dort steht: "Sieht kantonales Recht materiell und formell geeignete Massnahmen vor, [...]." Konkret: Wenn das Unternehmen respektive der Kanton die entsprechenden, gleichwertigen Absicherungen vornimmt, gibt es eine Opt-out-Regel. Dann muss dieses Unternehmen keine Bereitstellungspauschale bezahlen. Das wurde von der Elcom so vorgeschlagen, das haben wir übernommen. Natürlich muss man sich absichern. Man kann nicht sagen: Zwei Unternehmen müssen die Pauschale bezahlen, die anderen nicht, aber am Schluss können trotzdem alle Finanzhilfen beantragen. Das geht nicht. Aber wenn ein Unternehmen findet, es möchte die Bereitstellungspauschale lieber nicht bezahlen, und es aufzeigen kann, dass es

AB 2022 S 602 / BO 2022 E 602

gleichwertig abgesichert ist, dann ist es von dieser Pauschale befreit.

Au deuxième conseil, si quelqu'un trouve que la Confédération aurait dû tout payer, ou si par exemple nous n'avons pas dépensé cet argent et qu'en fin de compte nous remboursons une somme résiduelle, toutes les possibilités sont sur la table. C'est exactement la raison pour laquelle il vaut la peine que le Parlement en discute. Et si vous avez d'autres opinions que le Conseil fédéral, vous décidez en conséquence, comme toujours.

Angenommen – Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

... sind ab dem Zeitpunkt des Antrages insbesondere die Unterlagen und Informationen ...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölft Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



Art. 19

Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

... sont en particulier requis dès le dépôt de la demande pour l'examen de l'importance systémique ...

Fässler Daniel (M-E, Al), für die Kommission: Die Kommission ist mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Auskunftspflichten der systemkritischen Unternehmen einverstanden. Sie hat aber in Absatz 4 eine Präzisierung vorgenommen, und zwar für jene Unternehmen, die sich gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 3 auf Antrag hin ebenfalls unter den Rettungsschirm begeben können. Wir stellen dort klar, dass diese Unternehmen die geforderten Unterlagen und Informationen nicht per se schon abgeben müssen, sondern erst dann, wenn sie einen Antrag gemäss Artikel 2 Absätze 2 und 3 stellen.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

... unvorhergesehenen Entwicklungen beheben können, so finden für dieses Unternehmen ausschliesslich die Artikel 1, 2, 21, 22, 24 und 25 Anwendung.

Abs. 2

...

a. ... unvorhergesehener Entwicklungen ...

...

c. ...

1. ... unvorhergesehener Entwicklungen ...

...

d. der Kanton die Beaufsichtigung des Unternehmens gemäss Artikel 19 und 20 entsprechend vornimmt.

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1

... en raison de l'évolution imprévue, seuls les articles 1, 2, 21, 22, 24 et 25 s'appliquent à l'entreprise concernée.

Al. 2

...

a. ... dus à une évolution imprévue.

...

c. ...

1. ... dus à une évolution imprévue,

...

d. le canton exerce une surveillance adéquate sur l'entreprise conformément aux articles 19 et 20.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



AI. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22–26

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 27

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Es tritt am [am Tag nach seiner Verabschiedung durch das Parlament] in Kraft ...

Art. 27

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 2

Elle entre en vigueur le [jour suivant la date de l'adoption par le Parlement] et a effet ...

Fässler Daniel (M-E, AI), für die Kommission: Das Gesetz soll – ich habe es beim Eintreten gesagt – im Sinne von Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Der Beschluss dazu setzt in beiden Räten eine Mehrheit der Ratsmitglieder voraus und wird gemäss Artikel 77 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes erst nach erfolgter Differenzbereinigung gefasst. Wird das Gesetz dringlich erklärt, untersteht es dem fakultativen Referendum, da für eine Regelung gemäss diesem Gesetzentwurf eine Verfassungsgrundlage besteht. Wird mit einem Referendum die Volksabstimmung verlangt und würde das Gesetz in der Abstimmung abgelehnt, so tritt das Gesetz ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung wieder ausser Kraft.

Das sind die Vorgaben der Bundesverfassung. Die Bundesverfassung sagt auch, dass ein dringlich erklärttes Gesetz zu befristen ist. Bundesrat und Kommission schlagen in diesem Sinne vor, das Gesetz bis Ende 2026 zu befristen. Das meine Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 22.031/5198)

Für Annahme des Entwurfs ... 28 Stimmen

Dagegen ... 9 Stimmen

(6 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

2. Arrêté fédéral portant approbation d'un crédit d'engagement pour des aides financières subsidiaires

AB 2022 S 603 / BO 2022 E 603



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 22.031
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 22.031



destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Für die Gewährung von Darlehen nach dem Bundesgesetz vom ...

Art. 1

Proposition de la commission

Un crédit d'engagement de 10 milliards de francs est autorisé aux fins de l'octroi des prêts, au sens de la loi fédérale ...

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 22.031/5199)

Für Annahme der Ausgabe ... 39 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 22.031/5200)

Für Annahme des Entwurfes ... 36 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

(5 Enthaltungen)